



Statuten der Bowling Sektion Kanton Bern

1. Kap. Benennung, Dauer, Zweck, Sitz, Zugehörigkeit

- Art. 1a Unter dem Namen Berner Bowling Sektion (BBS) ist am 7. 9. 1996 ein Verein im Sinne von Art. 60 -79 des ZGB gegründet worden.
- 1b Die BBS ist politisch und konfessionell neutral.
- 1c Alle nachfolgenden Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen.
- Art. 2 Die Gründung erfolgt auf unbestimmte Dauer.
- Art. 3 Die Vereinszwecke der BBS sind:
- 3a Organisation, Förderung, Leitung und Reglementierung des Amateur-Bowling-Sports auf kantonaler Ebene.
- 3b Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder.
- Art. 4 Der Vereinssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
- Art. 5 Die BBS ist eine Sektion des Schweizerischen Bowlingverbandes „Swiss Bowling“ (SB) und anerkennt dessen Statuten.

2. Kap. Mitgliedschaft

- Art. 6a Die BBS besteht aus Clubs und Einzelmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern, die den Statuten der BBS und des SB unterliegen.
- 6b Tritt ein Einzelmitglied einem Club bei, verliert er die Einzelmitgliedschaft.
- Art. 7a Aufnahme gesuche von Clubs sind dem Vorstand schriftlich bis 15. Juni einzureichen, inklusive Statuten und Mitgliederliste.

- 7b Aufnahmegeesuche von Einzelmitgliedern sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorweisen.
- 7c Der Vorstand bestimmt den Jahresbeitrag für Einzelmitglieder.
- Art. 8 Clubs werden an der jährlichen GV / DV zur Aufnahme gewählt. Die Mitgliedschaft ist gültig mit dem Entrichten des Jahresbeitrags.
- 8a Wird ein Club an der jährlichen DV neu in die Sektion aufgenommen, so ist diese Aufnahme provisorisch für 1 Jahr. Nach diesem Probejahr wird an der darauf folgenden DV die definitive Aufnahme in die Sektion vollzogen, gesetzt dem Falle, es gibt keine gravierenden Einwände.
- 8b Einwände für eine NICHT-Aufnahme in die Sektion nach dem obligatorischen Probejahr, sind bspw. wenn eine Mindestzahl von 8 Aktivmitgliedern NICHT nachgewiesen werden kann, nicht regelmässiges Besuchen der Sitzungen (Vorstand / Spoko) etc. Entscheidend ist hier die Versammlung der Delegierten auf Empfehlung des Vorstandes (an der DV).
- 8c Einzelmitglied ist automatisch, wer den festgelegten Jahresbeitrag an die BBS entrichtet. In jedem Fall ist dieser Betrag für die ganze Saison zu bezahlen.
- Art. 9 Ehrenmitglieder werden an der GV / DV auf Antrag des Vorstandes BBS zur Wahl gestellt.
- Art. 10a Austritte müssen dem Vorstand schriftlich bis 31. März und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen eingereicht werden.
- 10b Clubs und Einzelmitglieder, welche bis 31. März keine Austrittserklärung eingereicht haben, verpflichten sich stillschweigend der weiteren Mitgliedschaft. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.
- 10c Clubs und Einzelmitglieder sowie Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die GV / DV aus der BBS ausgeschlossen werden bei
- Verletzen der Statuten oder Nichtbeachten von Sektionsbeschlüssen
 - Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der BBS
 - Handlungen, die das Ansehen der BBS oder SB grobfahrlässig schädigen
- 10d Der Entscheid der GV / DV ist gültig. Für einen Rekurs wird eine Rekurskommission bestimmt. Diese entscheidet endgültig.
- 10e Eintritte und Ausschlüsse können nur durch die GV / DV erfolgen.
- 10f In keinem Fall können die Clubs und Einzelmitglieder sowie Ehrenmitglieder für die von der BBS eingegangenen Verpflichtungen haftbar

gemacht werden; entsprechend kann auch die BBS nicht für vertragliche Verpflichtungen der Clubs haftbar gemacht werden.

10g Eingezahlte Mitgliederbeiträge können in keinem Falle zurückerstattet werden.

3. Kap. Organe

Art. 11 Oberstes Organ der BBS ist die General-/ Delegiertenversammlung.
Weitere Organe sind:

- der Vorstand
- die Sportkommission
- die Rechnungsrevisoren
- allfällige Sonderkommissionen

Art. 12a Die GV / DV findet jeweils zu Beginn des Vereinsjahres (01.07. bis 30.06.) statt.

12b Die BBS führt ihre Jahresversammlung bis zu einem Bestand von 99 gültigen Lizenzen in Form einer Generalversammlung (GV) durch. Bei der GV ist jedes teilnehmende Mitglied mit oder ohne Lizenz, welches in Clubs organisiert ist, sowie die Einzelmitglieder, stimmberechtigt.

Die BBS führt ihre Jahresversammlung ab einem Bestand von 100 gültigen Lizenzen in Form einer Delegiertenversammlung (DV) durch. Bei der DV ist jeder anwesende Delegierte mit einer Stimme stimmberechtigt.

Die DV setzt sich aus den Delegierten der Clubs zusammen sowie Einzelmitgliedern. Jeder Club verfügt über 2 Delegierte bis zum Bestand von 20 Mitgliedern, für je weitere oder angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten mehr.

Einzelmitglieder verfügen über 2 Delegierte bis zum Bestand von 20 Einzelmitgliedern , für je weitere oder angefangene 10 Einzelmitglieder einen Delegierten mehr. Massgebend ist die Anzahl zu Beginn des Vereinsjahres.

12c Die Einladung zur GV / DV wird mit den Traktanden spätestens 4 Wochen vorher dem erweiterten Vorstand und den Einzelmitgliedern zugestellt.

12d Die GV / DV hat über folgende Punkte zu beschliessen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV / DV
3. Genehmigung des Berichts des Präsidenten
4. Genehmigung des Berichts der Sportkommission
5. Genehmigung des Revisorenberichts

6. Genehmigung des Kassenberichts
7. Wahl des Vorstandes, ausgenommen Beisitzer
8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Festlegen des Jahresbeitrages für Clubs
10. Genehmigung des Budgets für die neue Saison
11. Behandlung der vorliegenden Anträge
12. Diverses

- 12e Wenn die BBS eine DV oder ausserordentliche DV durchführt, ist die Anwesenheit von allen Delegierten pro Club obligatorisch. Begründete Entschuldigungen haben telefonisch oder per SMS bis zum Beginn der Versammlung beim Präsidenten zu erfolgen. Wird diese Regelung missachtet, hat ein Club eine Busse von Fr. 200.- zu entrichten. Einzelmitglieder sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- Art. 13a Gönner der Sektion oder einzelnen angeschlossenen Clubs sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 13b Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben, wobei das einfache Mehr massgebend ist. Durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit kann eine geheime Wahl verlangt werden.
- Art. 14 Änderungen der Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- Art. 15 Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der GV / DV schriftlich beim Präsidenten BBS eingereicht werden.
- Art. 16 Dringliche Anträge, die sich während der GV / DV ergeben, können mit 2/3 Mehrheit zur Behandlung und Abstimmung zugelassen werden.
- Art. 17 Anträge zur Statutenänderung sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.
- Art. 18a Eine ausserordentliche GV / DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 2/3 der Clubs einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- 18b Eine ausserordentliche GV / DV ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der lizenzierten Spieler / Delegierten anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine Versammlung innert zwei Wochen einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- Art. 19 Die Zusammensetzung des Vorstandes und seiner Tätigkeit
- 19a Präsident
- Der Präsident leitet die GV / DV und Vorstandssitzungen
 - Er vertritt die BBS gegenüber SB
 - Er führt ein Pflichtenheft. In diesem Pflichtenheft hält er sämtliche Tätigkeiten in Ausübung seines Amtes schriftlich fest

- 19b Vizepräsident
- Der Vizepräsident übernimmt alle Aufgaben des Präsidenten, wenn der Präsident sein Amt nicht ausüben kann
 - Er leitet die Rekurskommission
 - Er kann vom Vorstand mit Spezialaufgaben betreut werden
- 19c Kassier
- Der Kassier führt das Kassabuch der BBS und der Sportkommission
 - Er führt das Finanzielle gegenüber Dritten aus
 - Er erstellt einen Kassabericht und ein Budget für die folgende Saison zu Händen der GV / DV
 - Er verwaltet das Lizenzwesen
- 19d Sportpräsident
- Er leitet Sportkommissionssitzungen
 - Er vertritt die BBS gegenüber SB
 - Er sammelt sämtliche offiziellen Resultate und leitet sie weiter an SB
 - Er erstellt einen Sportkommissionsbericht z. H. der GV / DV
 - Er führt ein Pflichtenheft. In diesem Pflichtenheft hält er sämtliche Tätigkeiten in Ausübung seines Amtes schriftlich fest
- 19e Vize-Sportpräsident
- Der Vizepräsident übernimmt alle Aufgaben des Sportpräsidenten, wenn der Präsident sein Amt nicht ausüben kann
 - Er kann vom Vorstand mit Spezialaufgaben betreut werden
- 19f Juniorenverantwortlicher
- Sportliche Leitung der Junioren
 - Vertretung der Junioreninteressen an den SpoKo-Sitzungen
 - Bericht der Kasse der Junioren / Jahresbericht zu Händen der DV
- 19g Seniorenverantwortlicher
- Sportliche Leitung der Senioren
 - Vertretung der Senioreninteressen an den SpoKo-Sitzungen
 - Bericht der Kasse der Senioren / Jahresbericht zu Händen der DV
- 19h Sekretär
- Der Sekretär führt sämtliche Korrespondenz gegenüber Sektionsmitgliedern, SB und Dritten
 - Er führt ein Pflichtenheft. In diesem Pflichtenheft hält er sämtliche Tätigkeiten in Ausübung seines Amtes schriftlich fest.
- 19i Beisitzer (Jeder Club hat das Recht, einen Beisitzer zu stellen)
- Der Beisitzer informiert seine Clubmitglieder über die Beschlüsse des Vorstandes.

- Art. 20 Die Sportkommission besteht aus:
- Sportpräsident
 - Vize-Sportpräsident
 - Sekretär
 - Juniorenverantwortlicher
 - Seniorenverantwortlicher
 - ein Vertreter pro Club
- Art. 21 Die Sportkommission erstellt über ihre Sitzungen z. H. des Vorstandes ein Protokoll.
- Art. 22 Die Rechnungsrevisoren
- 22a Zur Prüfung der Sektions- Jahresrechnung wählt die GV / DV zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatz. Diese haben der GV / DV über die Revision Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 22b Revisoren dürfen kein Amt im Vorstand BBS ausüben.
- Art. 23 Im Jahresturnus scheidet der erste Revisor aus, der Ersatzrevisor rückt nach. Ein ausscheidender Revisor kann sofort wieder als Ersatzrevisor gewählt werden.
- Art. 24 Finanzen
- 24a Der Kassier und der Präsident, oder ein weiteres Vorstandsmitglied, zeichnen kollektiv zu zweit.
- 24b Das Vermögen der BBS ist auf einer Schweizer Bank bzw. Post anzulegen.
- 24c Der Vorstand kann ohne Genehmigung der GV / DV über einen Betrag von Fr. 1000.- frei verfügen, den er für Zwecke im Sinne der BBS einsetzt.

4. Kap. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 25 Statutenänderungen werden in Art. 25a mit Datum der HV / DV dokumentiert. Der Art. 25a ändert vollumfänglich nach jeder Statutenänderung.
- 25a Genehmigte Statutenänderung

Art. 12e neu

Die Statutenänderung wurde an der ausserordentlichen DV vom 21. Januar 05 genehmigt.

Art. 12c geändert

Die Einladung zur GV / DV wird mit den Traktanden mindestens 4 Wochen vorher dem erweiterten Vorstand und den Einzelmitgliedern zugestellt.

Die Statutenänderung wurde an der ordentlichen DV vom 6. Juli 2007 genehmigt.

Art. 26 Ein von der BBS ausgeschlossener Club, Einzelspieler, sowie Ehrenmitglied hat keinen Anspruch auf Vermögenswerte der BBS.

Art. 27 Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle haben erstrangig die Statuten von SB Gültigkeit, zweitrangig der Beschluss der GV/DV.

5. Kap. Schlussbestimmungen

Art. 28 Die Auflösung der BBS kann nur von einer ausserordentlichen DV /GV beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Dies kann in folgenden Fällen eintreten:

- Bei Zahlungsunfähigkeit der BBS
- Wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss gebildet werden kann
- Auf Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder

Art. 29 Die Liquidierung erfolgt durch den amtierenden Vorstand. Bestehendes Vermögen wird SB für die Dauer von 10 Jahren zur Gründung einer neuen Sektion hinterlegt. Nach dieser Frist wird das Vermögen zur Juniorenförderung der SB eingesetzt.

Der Präsident
Hans Röthlisberger

Der Sekretär
Yannick Gass

Statuten, Version 07-08
Geändert 31.07.2007